



HESSISCHER LANDTAG

28. 01. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 04.12.2024

Vergleich der Aufgabenverteilung von Polizeipräsidenten und LKA-Präsidenten in Hessen und Nordrhein-Westfalen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2024 (- 2 BvL 2/22 -) zur Einstufung von Polizeipräsidenten in Nordrhein-Westfalen als politische Beamte wirft grundlegende Fragen zur Unabhängigkeit und Funktion dieser Ämter auf. Die Landesregierung Hessen hat in der Vergangenheit betont, dass die Aufgaben von Polizeipräsidenten und des Präsidenten des Landeskriminalamts in Hessen nicht mit denen in Nordrhein-Westfalen vergleichbar seien, wodurch eine direkte Übertragung der Entscheidung nicht möglich sei. Eine detaillierte Betrachtung der Aufgabenverteilung zwischen den beiden Bundesländern ist daher notwendig, um mögliche Unterschiede in der Organisation und Funktion der Ämter transparent zu machen. Die derzeitige Einstufung der Polizeipräsidenten und des LKA-Präsidenten in Hessen als politische Beamte wirft verfassungsrechtliche und praktische Fragen auf, insbesondere in Bezug auf das Lebenszeitprinzip und die notwendige Unabhängigkeit dieser Ämter. Die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterstreicht die Bedeutung einer engen Bindung an spezifische sachliche Kriterien für die Begründung des Status als politischer Beamter. Eine transparente Darstellung der Unterschiede zwischen Hessen und Nordrhein-Westfalen ist daher erforderlich, um die rechtliche und organisatorische Grundlage für diese Regelungen zu überprüfen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche konkreten Unterschiede bestehen nach Ansicht der Landesregierung zwischen den Aufgaben und Befugnissen der Polizeipräsidenten in Hessen und denen in Nordrhein-Westfalen?
- Frage 2 Inwiefern unterscheidet sich die organisatorische Stellung und der Entscheidungsspielraum der Polizeipräsidenten in Hessen und Nordrhein-Westfalen?
- Frage 3 Welche Unterschiede bestehen zwischen den Beratungspflichten der Polizeipräsidenten gegenüber der jeweiligen Landesregierung in Hessen und Nordrhein-Westfalen?
- Frage 4 Wie viele Polizeipräsidentenstellen gibt es aktuell in Hessen im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen, und welche strukturellen Unterschiede ergeben sich aus dieser Anzahl?
- Frage 5 Welche spezifischen Aufgaben und Befugnisse hat der Präsident des Hessischen Landeskriminalamts, und inwiefern unterscheiden sich diese von den Aufgaben und Befugnissen der LKA-Präsidenten in Nordrhein-Westfalen?
- Frage 6 Inwiefern sieht die Landesregierung eine fortwährende Übereinstimmung der Polizeipräsidenten und des LKA-Präsidenten mit den politischen Zielen der Landesregierung als notwendig an, um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen?
- Frage 7 Welche Kriterien wendet die Landesregierung an, um zu bewerten, ob die Einstufung der Polizeipräsidenten und des LKA-Präsidenten als politische Beamte gerechtfertigt ist?
- Frage 8 Plant die Landesregierung eine Prüfung oder Anpassung der rechtlichen Regelungen zur Einstufung der Polizeipräsidenten und des LKA-Präsidenten als politische Beamte in Hessen, insbesondere im Hinblick auf die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?
- Frage 9 Welche strukturellen und organisatorischen Unterschiede bestehen zwischen der Polizeiverwaltung in Hessen und Nordrhein-Westfalen, die die unterschiedlichen Rollen und Funktionen der Polizeipräsidenten erklären könnten?

Frage 10 Inwiefern könnten die Unterschiede in der Anzahl der Polizeipräsidenten und deren Aufgabenverteilung in Nordrhein-Westfalen und Hessen die Anwendbarkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf Hessen beeinflussen?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Beschluss vom 09.04.2024, Az. 2 BvL 2/22 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Ernennung politischer Beamten grundsätzlich anerkannt, aber an bestimmte Kriterien geknüpft. Ihre sachliche Rechtfertigung finden die politischen Beamtinnen und Beamten darin, dass sie nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen.

Die Landesregierung nimmt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ernst und wird die für Hessen notwendigen Konsequenzen ziehen. Sie wertet die Entscheidung daher sorgfältig aus und prüft insbesondere, inwieweit § 7 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen entspricht oder Anpassungsbedarf aufweist.

Maßstab dieser Prüfung sind aber ausschließlich die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsätze, nicht etwaige Unterschiede und Gemeinsamkeiten zur Situation in Nordrhein-Westfalen. Die Befugnisse und Aufgaben der Polizeipräsidentinnen und -präsidenten oder die Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen entfalten für Hessen keine oder allenfalls insoweit Relevanz, als erkennbar ein Schnellschuss – eine 1:1-Übertragung der zum nordrhein-westfälischen Recht ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – nicht zielführend ist, da sich die Strukturen – wie die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes zeigen – deutlich unterscheiden. In Nordrhein-Westfalen werden von den 47 Kreispolizeibehörden 18 durch Polizeipräsidenten geleitet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW), die übrigen 29 Kreispolizeibehörden von den Landräten. Die Landräte sind trotz ihrer Eigenschaft als Wahlbeamte den Polizeipräsidenten gleichgestellt. Die Tatsache, dass der Landesgesetzgeber den Landräten – nicht anders als den Polizeipräsidenten – die Aufgaben des Leiters der Kreispolizeibehörde übertragen hat, mache laut dem Bundesverfassungsgericht deutlich, dass es für die Amtsführung der Leiter einer Kreispolizeibehörde gerade nicht eines besonderen politischen Vertrauensverhältnisses zur Regierung bedürfe. Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine detaillierten weiteren Informationen im Sinne der Fragestellungen vor.

Wiesbaden, 28. Januar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck